

# Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit

## Ermittlung der Einsatzzeiten gemäß DGUV Vorschrift 2 Mitgliedsunternehmen der KUVB mit bis zu 20 Beschäftigten

Die vorliegende Handlungshilfe zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 soll den Mitgliedern der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) mit bis zu 20 Beschäftigten eine Empfehlung geben, in welchem zeitlichen Umfang Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt werden sollen. Da die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ für diese Mitglieder keine Mindesteinsatzzeiten vorsieht, hat die Vertreterversammlung der KUVB die vorliegenden Empfehlungen in ihrer Sitzung am 13.11.2025 verabschiedet.

Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- ▶ nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und
- ▶ nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

zu berücksichtigen.

### 1. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten richtet sich nach § 2 Abs. 2 und Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2. Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht aus zwei Teilen:

**Infos und Erläuterungen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 finden Sie hier:**



☞ [kuvb.de/de/praevention/  
sicherheit-organisieren/  
dguv-vorschrift-2](http://kuvb.de/de/praevention/sicherheit-organisieren/dguv-vorschrift-2)

- (1) Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
  - (2) Durchführung von anlassbezogener Betreuung
- Beide Beratungsanlässe können kombiniert werden.

## **2. Empfehlungen zur Ermittlung der Einsatzzeiten für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf den Erfahrungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern bei der Überwachung und Beratung der Mitgliedsunternehmen:

<b>Einsatzzeiten für die Betriebsärztin / den Betriebsarzt in Betrieben mit</b>	
bis 5 Beschäftigte:	2 Std. alle 3 Jahre
mehr als 5 bis 15 Beschäftigte:	2 Std. pro Jahr
mehr als 15 bis 20 Beschäftigte:	3 Std. pro Jahr

<b>Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Betrieben mit</b>	
bis 5 Beschäftigte:	2 Std. alle 3 Jahre
mehr als 5 bis 10 Beschäftigte:	2 Std. pro Jahr
mehr als 10 bis 15 Beschäftigte:	6 Std. pro Jahr
mehr als 15 bis 20 Beschäftigte:	9 Std. pro Jahr

Die empfohlenen Einsatzzeiten für die Regelbetreuung durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit können nicht alle Beratungsanlässe abdecken. Liegt die Gefährdungsbeurteilung nicht oder nur unvollständig vor, so erfordert die Unterstützung durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei deren Erstellung bzw. Aktualisierung zusätzlichen Beratungsbedarf. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es zu wesentlichen betrieblichen Änderungen (z. B. Einführung neuer Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel) kommt. Auch die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist gesondert zu vereinbaren. Ein Überblick über besondere Beratungsanlässe ist in der Anlage 1 Nr. II der DGUV Vorschrift 2 enthalten.